

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 17. August 1988

174. Stück

465. Verordnung:	Privatschule „Freie Waldorf-Schule Graz“
466. Verordnung:	Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
467. Bekanntmachung:	Lehrplan für den syrisch-orthodoxen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen

### 465. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 20. Juli 1988 betreffend die Privatschule „Freie Waldorf-Schule Graz“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

§ 1. Die 1. bis 8. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Freie Waldorf-Schule Graz“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 642/1986 tritt außer Kraft.

Hawlicek

### 466. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. August 1988 betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft, RGBl. Nr. 159/1912, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 164/1988 wird hinsichtlich der äußeren Rechtsverhältnisse der durch dieses Gesetz anerkannten Religionsgesellschaft verordnet:

§ 1. Die Anhänger des Islams führen als anerkannte Religionsgesellschaft die Bezeichnung „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“.

§ 2. (1) Die Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich hat hinsichtlich der äußeren Rechtsverhältnisse insbesondere zu enthalten:

1. Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes;

2. die Festlegung von Religionsgemeinden und Bezirken;
3. die Organe der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und der Religionsgemeinden, sowie deren Aufgaben, Bestellung und Funktionsdauer;
4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen im Hinblick auf die Gemeindeverwaltung;
5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;
6. die Art der Aufbringung der finanziellen Mittel;
7. das Verfahren bei Abänderung der Verfassung.

(2) Die Verfassung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den staatlichen Bereich der staatlichen Genehmigung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 30. August 1988 in Kraft.

Hawlicek

### 467. Bekanntmachung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. August 1988 betreffend den Lehrplan für den syrisch-orthodoxen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen

Der in der Anlage wiedergegebene Lehrplan für den syrisch-orthodoxen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen wurde von der Syrisch-Orthodoxen Kirche in Österreich erlassen und wird hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 329/1988, bekanntgemacht.

Hawlicek

Anlage

**LEHRPLAN FÜR DEN SYRISCH-ORTHODOXEN RELIGIONSUNTERRICHT AN PFLICHTSCHULEN, MITTLEREN UND HÖHEREN SCHULEN**

**I. Allgemeines Lehr- und Bildungsziel:**

Der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht hat die Aufgabe, die syrisch-christliche Jugend religiös und sittlich zu erziehen und sie in die religiös-kulturellen Traditionen, in die christlichen Glaubensgrundsätze und in die Gemeinschaft der Syrisch-Orthodoxen Kirche einzuführen. Vor allem hat der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht die Aufgabe, den Schülern die christliche Religion und Kultur sowie die Geschichte an Hand der Lehre der Propheten sowie der Kirchenväter (Ignatios, Ephrem, Ishak von Edessa-Urha, Grigorios Bar Hebroio a. c.) zu vermitteln.

Außerdem soll die Jugend ethisch-religiös so erzogen werden, daß sie ein erfülltes Leben in Familie, Gemeinde und Staat führen kann.

**II. 1a. Lehrstoff für die 1. und 2. Schulstufe:**

Gott der Schöpfer — Einführung in die biblische Geschichte.

Volk Gottes.

Hinführung zur Eucharistiefeyer (Qurbono).

Jesus der Sohn Gottes.

Einübung in Gebet, Leseübungen aus den syrischen Gebetsbüchern.

Taufe und Eucharistie.

Leidensgeschichte und Auferstehung Christi.

Syrische Sprache:

Gebetstexte aus dem täglichen Gebet und der Liturgie.

Erlernen einfacher Kinderlieder in (west)syrischer Sprache.

**1b. Didaktische Grundsätze (1. und 2. Schulstufe):**

Der Lehrer hat die entsprechenden Bibelstellen sowie Zitate der Kirchenväter aus dem obigen Lehrstoff zu erklären. Das Kind soll zum lebendigen Glauben an Gott und Christus hingeführt werden.

**2a. Lehrstoff für die 3. und 4. Schulstufe:**

Christus unser König.

Wirken des Heiligen Geistes.

Übung der Nächstenliebe.

Das neue Volk Gottes.

Einübung in das Leben der Gemeinde.

Jesus als Führer des Volk Gottes.

Der Sonntag als Osterfest.

Festanstöße des Jahres.

Syrische Sprache:

Wortbegriffe aus dem Leben der syrisch-orthodoxen Christen.

Sprechübungen:

Benennung der Gegenstände in der Schule, der Kirche und des Hauses in syrischer Sprache.

Syrische Hymnen vom Hl. Ephrem der Syrer.

**2b. Didaktische Grundsätze (3. und 4. Schulstufe):**

Der Lehrer hat die entsprechenden Bibelzitate sowie die Zitate der Kirchenväter — auf obigen Stoff bezugnehmend — zu rezitieren und zu erklären.

Es werden auch westsyrische Schriftzeichen und die Aussprache im Rahmen der Rezitation der Bibelstellen und die Zitate der Kirchenväter den Kindern beigebracht.

Durch die Hymnen des Hl. Ephrem soll das Liedgut erweitert werden.

**III. 1. Lehrstoff für die 5. Schulstufe:**

Gottes Heilspläne in den historischen Ereignissen des Alten Testaments.

Die 10 Gebote Gottes.

Hinweis auf Jesus Christus im Alten Testament.

(West)syrische Sprache: Hymnen und Mymre (Religiöse Lieder).

**2. Lehrstoff für die 6. Schulstufe:**

Evangelium Christi.

Das Leben und Wirken von Jesus Christus.

Sendung der Apostel.

Apostelgeschichte.

Urkirche.

Gründung der Syrischen Kirche von Antiochien.

(West)syrische Sprache. Glaubensbekenntnis.

**3. Lehrstoff für die 7. Schulstufe:**

Die Syrische Kirche von Antiochien.

Die Zentren der Syrer.

Missionen der syrischen Christen:

— Im Nahen Osten.

— Im Fernen Osten.

Sprache:

Erweiterung des Liedgutes.

Gebete.

#### 4. Lehrstoff für die 8. Schulstufe:

Die sieben Kirchengebote:

Feiern der Sonn- und Feiertage,  
Teilnahme an der Hl. Eucharistie (Qurbono),  
Fasten,  
Beichten,  
Empfang der Hl. Kommunion (FAGRO),  
Darbieten des Zehntels des Gewinns als Opfer,  
Keine Eheschließung an verbotenen Tagen.

Die sieben Sakramente:

Taufe (U-modu),  
Myron (Murun Kadischo),  
Eucharistie (Qurbono Kadischo),  
Buße-Beichte (Tyobutho u istiraf),  
Priesterweihe (Priestertum-Kohnutho),  
Krankenölung (Mesch-o da krihe),  
Ehe (Zuwogo).

Sprache:

Sakramentale Wortbegriffe.

Hymnen.

#### 5. Didaktische Grundsätze (5. bis 8. Schulstufe):

Der Lehrer hat die Schüler mit der Geschichte des christlichen Glaubens und der Geschichte der Syrischen Kirche von Antiochien vertraut zu machen. Die Schüler sollen durch das Lernen von Geboten und Sakramenten in das christliche Leben gemäß den syrischen Traditionen eingeführt werden. Auch sollen die Schüler mit den Liedern des Kirchenjahres (Hymnen und Mymre vom Hl. Ephrem und dem Hl. Jakob von Urhoy) vertraut gemacht werden.

#### IV. 1. Lehrstoff für die 9. Schulstufe:

Kanones gemäß den syrisch-orthodoxen Synoden:

Familienordnung:

Verlobung — Eheschließung,  
Geburt — Namensgebung durch Segnen des Kindes (Rsome),  
Taufe,  
Erziehungspflicht der Eltern,  
Verhalten und Pflicht der Jugend in Familie und Gemeinschaft.

Kirchliche Autorität:

Priesterliches Amt (Heiligungsdienst),  
Prophetisches Amt (Lehrdienst),  
Königliches Amt (Leitungsdienst).

#### 2. Lehrstoff für die 10. Schulstufe:

Berühmte Kirchenväter der Syrischen Kirche (Lehre, Werke und Wirken).

Mönchtum bei den Syrern.

Ausbildung der Priester und die derzeitige Lage der Syrischen Klöster.

Syrische Sprache:

Texte aus den religiösen Werken der Kirchenväter.

#### 3. Lehrstoff für die 11. Schulstufe:

Die großen Weltreligionen.

Die Syrisch-Orthodoxen in Europa.

Konfrontation der syrischen Christen im religiösen, kulturellen und sozialen Leben mit der westlichen Kultur sowie mit politischen Ideologien.

Soziale, kulturelle und religiöse Begriffe in syrischer Sprache.

#### 4. Lehrstoff für die 12. Schulstufe:

Sitten und Morallehre gemäß der Lehre der syrischen Kirchenväter.

Glaube — Hoffnung — Liebe.

Keuschheit — Armut — Gehorsamkeit.

Wissenschaft und Glauben.

#### 5. Lehrstoff für die 13. Schulstufe:

Leben — Tod — Auferstehung.

Wiederkunft Christi.

Heutige Beziehungen zwischen Kirche, Gesellschaft und Staat.

Ökumene (Beziehungen zwischen der syrisch-orthodoxen Kirche von Antiochien und anderen Konfessionen).

#### 6. Didaktische Grundsätze (9. bis 13. Schulstufe):

Der Lehrer soll die Schüler mit den syrisch-orthodoxen Kirchengesetzen, welche für das familiäre und gesellschaftliche Leben wichtig sind, vertraut machen, damit die Familienstrukturen sowie die religiösen und kulturellen Traditionen der syrischen Christen bewahrt werden.

Die Schüler sollen entsprechend ihrer Vorbildung und Auffassungsgabe zu selbständiger Verantwortung gemäß den syrisch-orthodoxen Glaubensgrundsätzen veranlaßt werden.

Außerdem sollen die Schüler die Lehre der Kirchenväter, welche sich bis heute erhalten hat, lernen, nach ihr leben, um für das Gemeinwohl sowie das Wohl der Familie zu wirken.



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.